

Freie Wähler: „Abwassergebührensatzung ist unwirksam! / Neuregelung gerechter Grundgebühren auch bei Abwassergruben erforderlich“

Stadtgeschehen

- Erstellt: 21.10.2021 / 08:01 Uhr von cgl



Die Freien Wähler haben folgende Erklärung veröffentlicht: "Die Stadtverwaltung hatte die Stadtverordneten erst mit ihrer Beschlussvorlage 261/2020 in der Sitzung am 25.11.2020 aufgefordert, von der Verwaltung überarbeitete Abwassergebührensatzungen neu zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgte für die aktuelle Abwassergebührensatzung ab 01. Januar 2021, aber auch für rückwirkende Satzungen für 2018, 2019 und 2020. Dieser Vorgang wurde mit einem richterlichen Hinweis in einem laufenden Gerichtsverfahren begründet. Auch wurden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zitiert. Alles erschien folgerichtig. Bei der Beschlussfassung der Satzungen blieb aber eine wesentliche Änderung bei der Erhebung der Grundgebühren bei der dezentralen Entsorgung (Abwassergruben) unbemerkt." Weiter heißt es: "Denn nun sollte auch bei einem Erholungsgrundstück mit Bungalow, das nicht ganzjährig genutzt wird, eine Mindestgrundgebühr von 11,00 EUR im Monat gezahlt werden. Das bedeutete also mindestens 132,00 EUR im Jahr nur an Grundgebühren. Für viele Gartennutzer war dies oft mehr als eine Verdoppelung der Gebührenlast. Für die Fraktion der Freien Wähler ein unhaltbarer Zustand. Auf Initiative der Fraktion wurde ein Prüfbericht der Verwaltung veranlasst, andere Varianten einer gerechteren Grundgebühr vorzuschlagen. Ein Zwischenbericht vom 6. Mai 2021 stellte eine Änderung erst ab dem vierten Quartal 2022 in Aussicht.

Das wird nun erheblich schneller gehen müssen: Denn das Verwaltungsgericht Potsdam hat bereits in einem am 30. August 2021 verkündeten Urteil festgestellt, dass genau diese Abwassergebührensatzungen insgesamt unwirksam sind.

Und deutlicher geht es kaum: Die Potsdamer Richter haben in ihrer Entscheidung festgestellt, dass die Maßstabsregelungen für die Grundgebühr gegen das Äquivalenzprinzip, den Gleichheitssatz und das Gebot der Bestimmtheit verstoßen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Der Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler Dirk Stieger dazu: 'Wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig, dann ist auch der Weg frei für eine gerechtere Grundgebührenregelung bei der Entsorgung von Sammelgruben bei nicht ganzjähriger Nutzung der Grundstücke. Die Verwaltung muss nun zeitnah neue und endlich auch rechtmäßige Satzungsentwürfe auf den Tisch legen. Dabei werden wir keiner Regelung zustimmen, die Nutzer von Gärten und Erholungsgrundstücken bei den Grundgebühren benachteiligt.' "

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 33

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

- (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.